



Wortmann & Partner, Bachstraße 21, 32257 Bünde

Bachstraße 21
32257 Bünde
Telefon 05223-928 00
Telefax 05223-928 080Steuerberater
Dipl.-Finanzw. Klaus Wortmann
Dipl.-Volksw. Tobias Wortmann

USt.-Id-Nr.: DE303363344

Niederlassung Minden
Rudolf-Virchow-Straße 16
32427 Minden
Telefon 0571-386 699 63
Telefax 0571-386 699 64info@wortmann-partner.de
www.wortmann-partner.de**Mandantenrundschriften
-Anpassung der Umsatzsteuersätze**

Bünde, den 17. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat die sich Große Koalition am 03. Juni 2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von **19% auf 16%** sowie von **7% auf 5%** vom **1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020** darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die **Entstehung der Umsatzsteuer** und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes **kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist** (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

In Kooperation mit
Thomas Roschlau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrechtwww.kanzlei-roschlau.de
info@kanzlei-roschlau.de

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	Ab 1.1.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

- Am 5. Juni 2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 ist für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:
 - Bis zum 30. Juni 2020 ausgeführte Leistungen 19 %
 - Zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 ausgeführte Leistungen 5 %
 - Zwischen 1. Januar 2021 und 30. Juni 2021 ausgeführte Leistungen 7 %
 - Ab 1. Juli 2021 ausgeführte Leistungen 19 %

- Bei **Anzahlungen**, die vor dem 1. Juli 2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.

- Sämtliche **Kassen- und ERP-Systeme** sind auf die abgesenkten Steuersätze **anzupassen**.

- In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.

- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

- Bei **Dauerleistungen**, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Wortmann & Partner